



MERKBLATT FÜR DEN NAUMBURGER TAUBENMARKT

I.

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen:

1. Grundsätze für den Handel mit Tauben:

Wenn Sie vorhaben, Tauben auf dem Taubenmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, müssen Sie die Vorgaben, die den Schutz vor der Verbreitung von Tierseuchen betreffen, beachten und einhalten (Tiergesundheitsgesetz, Viehverkehrsverordnung, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung u.a.).

2. Mit der Betreuung der Tauben beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere sowie jeden Todesfall der Veranstaltungsleitung mitzuteilen. Der Veranstalter hat Erkrankungen von Tauben oder den Verdacht von Erkrankungen, die insbesondere auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für jeden Todesfall von ausgestellten / angebotenen Tieren.

3. Es dürfen nur Tauben aus reinen Taubenbeständen auf den Naumburger Taubenmarkt verbracht, ausgestellt und gehandelt werden. Für den Fall der Herkunft aus gemischten Geflügelbeständen ist eine max. 48 Stunden alten Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.

4. Tierseuchenrechtliche Vorgaben zum Transport von Tauben

Für alle Tiere, die rechtlich unter dem Begriff „Vieh“ geführt werden, dazu zählen auch die Tauben, ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge bzw. Anhänger und Behältnisse, mit denen sie befördert werden, so beschaffen sind, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und während des Transportes weder Ausscheidungen, noch Einstreu oder Futter herausfallen können.

Nach dem Transport hat eine Reinigung und Desinfektion der Transportmittel zu erfolgen.

5. **Vorgehen nach dem Einstellen neuer Tauben in Ihren Bestand**

Bei erstmaliger Haltung von Tauben haben Sie diese Tiere bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt Ihres Landkreises, unverzüglich anzumelden.

6. **Sonderfall Verbringen von Tauben zwischen EU-Mitgliedstaaten**

Ein Verbringen von Tauben zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist nur mit einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis möglich. Es ist deshalb erforderlich, sich **vor dem Verbringen** mit dem zuständigen Veterinäramt zur Absprache der Abfertigung in Verbindung zu setzen.

II.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

(Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten)

1. **Transport der Tauben**

Transportbehältnisse für Tauben dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewährleisten. Bei Transporten über mehr als vier Stunden muss Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden. Die Tauben müssen in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können.

2. **Verkaufsbehältnisse für Tauben**

- Es dürfen nur gesunde Tauben in guter Schaucondition zum Verkauf angeboten werden.
- Tauben dürfen nicht aus Transportkäfigen heraus verkauft werden.
- Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
 - bis Brieftaubengröße: 35 cm
 - größere Haustauben: 40 cm
 - „Strasser“ und ähnliche Rassen: 50 cm
 - „Römer“, „Montabaun“ und ähnliche Rassen: 60 cm
- Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindest. 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.
- Es sind nur Verkaufskäfige für Tauben zulässig, die über einen durchgehenden Sichtschutz an der Käfigrückwand verfügen.
- In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.

- Eine Überbelegung der Verkaufskäfige für Tauben ist zu vermeiden, es sind nur Käfige für Einzeltiere bzw. Paare zulässig.
- Die Verkaufsbehälter müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Das Herausnehmen von Tauben aus den Käfigen und das Herumreichen unter den Besuchern ist nicht statthaft.
- An den Verkaufskäfigen für die Tauben sind Hinweisschilder mit relevanten Informationen zu den ausgestellten Tieren (Herkunftsbestand, Rasse, Geschlecht, Alter, Besonderheiten usw.) anzubringen.
- Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden, z. Bsp. durch Auslegen mit Wellpappe, staubarme Hobelspäne o.ä.)

Fragen können an die Stadt Naumburg, Tel.: 03445 – 27 30, oder an das Veterinäramt des Burgenlandkreises gerichtet werden.

Stand Oktober 2024